

Zeitschrift:	Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber:	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band:	13 (1915)
Heft:	12
 Artikel:	Zur Vermessungsinstruktion
Autor:	Lattmann, E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-183628

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine der Haupterrungenschaften der neuen Instruktion ist es aber gerade, dass sie den Grundsatz aufgestellt hat: *Die Nachführung hat mit der gleichen Genauigkeit und den gleichen Methoden zu geschehen, wie die erste Aufnahme.* Und mit gutem Grunde ist man zur Aufstellung dieses Satzes gekommen.

Warum hatten häufig ursprünglich gute Vermessungswerke so kurze Lebensdauer? Weil die Nachführungen meistens nicht auf das Polygontetz abstellten und letzteres nicht gewissenhaft nachgeführt wurde. Meistens wurde eben in solchen Fällen auf die Grenzen aufgenommen, nachgeführt, eingebunden etc. etc., d. h. einfach drauflos gewurstelt, bis man sich eines schönen Tages sagen musste: Es geht nicht mehr so, wir müssen zur Neuvermessung uns entschliessen.

Diesem Vorschlage Rœsgens muss mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden, denn seine Durchführung würde auf Kosten der Lebensdauer des Vermessungswerkes geschehen.

Auch in bezug auf die Nachführungsvorschriften über die Flächenrechnung müssen wir absolut aus den gleichen Gründen wie bei den Feldarbeiten an der Instruktion festhalten.

Resümieren wir:

Die Vorschläge von Kollege Rœsgen betreffend die Abänderung der Instruktion sind, von einzelnen nebensächlichen Punkten abgesehen, unannehmbar. Die heute geltende Instruktion ist in ihren Hauptteilen den Anforderungen, welche an die schweizerische Grundbuchvermessung gestellt werden müssen, durchaus gewachsen und angepasst. Sie garantiert, neben der sorgfältigen und gewissenhaften Ausführung durch einen seiner Aufgabe gewachsenen Geometerstand, die rationelle Durchführung des grossen Werkes sowohl vom technischen als vom wirtschaftlichen Standpunkte aus, zum Wohle unseres Vaterlandes!

Zur Vermessungsinstruktion.

Von verschiedenen Seiten ist in letzter Zeit die Wünschbarkeit einer Revision der Vermessungsinstruktion betont worden, namentlich im Sinne einer Ermässigung der Anforderungen; anderseits hat die angefochtene Instruktion auch ihre Befürworter gefunden. Ich gestatte mir, in Kürze Stellung zu nehmen

speziell zu Punkt 3 der Ausführungen unseres verdienten Herrn Stadtgeometer Brönnimann in der Novembernummer unserer Zeitschrift.

Der Gedanke, für Neuaufnahmen die Feldbücher zu gestatten und damit auf die Handrissvervielfältigung zu verzichten, muss des entschiedensten abgelehnt werden. Es erfordert die Handrissmethode gegenüber der Aufnahme nach Feldbüchern absolut nicht mehr Zeit und ist dazu viel übersichtlicher; unschätzbar aber ist der Hauptvorteil der Handrisse, der in der Möglichkeit liegt, das Zahlenmaterial auf einfachste Weise zu vervielfältigen. Seitdem gesagt werden kann, dass das Problem der direkten Kopie der Originalhandrisse gelöst ist, sei es durch das Cellongravierverfahren, System Fisler, sei es durch Zeichnen der Handrisse mit Tusch auf gewöhnliches Zeichenpapier oder Anfertigen von Bleistifthandrisse auf das „Dufourpapier“, sinken die Kosten für die Handrissvervielfältigung auf ein Mass, das auch für Instruktion II erträglich ist.

Vom allgemeinen Standpunkte aus betrachtet, wäre der jetzige Moment für eine Revision der Vermessungsinstruktion entschieden verfrüht, und für die Begründung erlaube ich mir, die Leser auf die ausführliche Abhandlung von Herrn Stadtgeometer Fehr über verschiedene die Vermessungsinstruktion berührende Fragen, Jahrgang 1913, speziell Seite 61, hinzuweisen. Dies würde selbstverständlich nicht ausschliessen, dass zu Verbesserungen Hand geboten werden könnte. So wäre z. B. die Verwirklichung des Vorschlages 2 von Herrn Stadtgeometer Brönnimann, Verweisung der Höhenaufnahmen an die Landestopographie oder besondere Taxierung, nur zu begrüssen.

Erwiesen ist, dass eine Arbeit, die im Geiste der Instruktion durchgeführt wird, gut sein muss. Das garantiert die Selbstkontrolle des erhobenen Zahlenmaterials, seine Auswertung bis und mit der Flächenrechnung und die Erhaltung desselben. Beispiele, wie weit man mit mangelhaften Operaten kommt, kennen wir leider genug; die Befolgung der Grundsätze der Vermessungsinstruktion bewahrt uns vor neuem Schaden. Wohl durchdachte Organisation des Arbeitsbetriebes, Verbesserung und ausgiebigster Gebrauch aller technischen Hilfsmittel und Inanspruchnahme der Reproduktionstechnik sollen zum Ziele führen, die Kosten unserer Landesvermessung mit ihrem volkswirtschaft-

lichen Werte in Einklang zu bringen. Dabei soll man sich stets daran erinnern, dass die Landesvermessung nicht einseitigen Grundbuchzwecken dienen soll, sondern dass dieselbe allen Forderungen, die mit Grund und Boden in Verbindung stehen, möglichst gerecht werden will. Dass die Kosten dieses Werkes den in Aussicht genommenen Betrag, der nach dem einschlägigen Artikel des S. Z.-G. zur Hauptsache vom Bunde zu tragen ist, übersteigen werden, ist offenbar. Mit Rücksicht auf die allseitige Verwendbarkeit des entstehenden Werkes, von dem sowohl die Grundeigentümer, wie die Gemeinden und Kantone den grössten Nutzen haben, sollte der Modus eines billigen Ausgleiches in der Kostentragung zwischen den verschiedenen Interessenten zu finden sein. Nach dieser Richtung aufklärend zu wirken, dürfte zunächst eine Aufgabe unserer Kantonsgeometer sein.

Zürich, im Dezember 1915.

E. Lattmann.

Réduction au centre des points trigonométriques inaccessibles dans les villes.

Lors de l'établissement du canevas trigonométrique dans les agglomérations denses dont en outre la configuration topographique ne permet pas une visibilité suffisante, on est obligé, dans beaucoup de cas, de choisir au milieu de l'agglomération comme point central au moins *un* point situé sur un emplacement élevé et solide, qui peut être visible de l'extérieur et duquel également peuvent être visés un nombre maximum de points de réseau. Cependant il y a lieu, le plus souvent, d'assurer une liaison intime du réseau dispersé dans la ville en vue du levé du détail et composé, partie de points sur toit, partie de points sur terre, afin de pouvoir avoir la garantie d'obtenir facilement partout les tolérances relativement strictes.

Toutefois il manque rarement, dans l'intérieur des villes, des bâtiments assez élevés, desquels on peut avoir de bonnes visées dans toutes les directions. Il est beaucoup plus rare de trouver des bâtiments qui peuvent servir sans autre de point de stationnement. Encore plus rarement, rencontre-t-on des construc-